

in der Anlage*) verzeichnet sind. Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung kann diese Institutionen durch Vereinbarungen mit ihren Trägern übernehmen.

(2) Die Einbeziehung weiterer als der in der Anlage genannten Institutionen, die Einbeziehung privat betriebener Prüfanstalten in das Prüfstellensystem des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung, die Gründung neuer oder die Schließung bestehender Prüfstellen bedürfen der Bestätigung des Ministeriums für Planung.

§ 3

(1) Ausgenommen von einer Unterstellung gemäß § 2 dieser Verordnung sind Institutionen, die bei überwiegend wissenschaftlicher Tätigkeit als Forschungsinstitute oder Lehranstalten öffentlich anerkannt sind. Solchen Prüfstellen kann das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, Prüfungsaufgaben übertragen. Im Rahmen der Erledigung solcher Aufgaben steht dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung Weisungsbefugnis und, insoweit es sich um die Übertragung ständiger Aufgaben handelt, auch das Recht der Dienstaufsicht zu.

(2) Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung ist befugt, sich Prüfstellen, die bei den im Abs. 1 genannten Forschungs- und Lehrinstituten schon bestehen, zu unterstellen oder mit Einverständnis des Ministeriums für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, solche Dienststellen neu zu gründen.

§ 4

(1) Für die Ausstellung von amtlichen oder sonstigen Prüfbefunden mit Anspruch auf öffentlichen Glauben auf dem Gebiete der Material- und Warenprüfung ist das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung letzte Instanz.

(2) Zur Regelung des Sachverständigen- und Gutachterwesens auf dem Gebiete der Material- und Warenprüfung erläßt das Ministerium für Planung besondere Durchführungsbestimmungen.

§ 5

(1) Aufgabe des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung ist es:

- a) die Einhaltung der auf Grund der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion zu schaffenden Gütevorschriften sowohl durch technische Prüfmaßnahmen als auch durch Beschau, beginnend mit der Aufnahme einer Fertigung, zu überwachen,
- b) die unter a) genannten Gütevorschriften ihrerseits auf ihre sachliche Richtigkeit und Angemessenheit hin laufend zu überprüfen sowie an deren Verbesserung und Ergänzung mitzuarbeiten,
- c) durch Gestaltung der Prüfbefunde und entsprechende Archivführung nach Anweisung

des Ministeriums für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, die Voraussetzungen zur Durchführung einer Berichterstattung über die Entwicklung der Qualität zu schaffen,

- d) auf Grund der Prüfbefunde die Fertigungskreise zu beraten,
- e) amtliche Gutachten auf Grund von Aufträgen zu erteilen.

(2) Aufgabe des Amtes ist es weiterhin:

- a) in Zusammenhang mit dem Prüfdienst stehende Entwicklungs- und Forschungsaufgaben zu bearbeiten,
- b) an der Herausarbeitung im Zuge der Prüfungen sich ergebender Themen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge teilzunehmen,
- c) im Rahmen der durch diese Verordnung gegebenen Zuständigkeiten sowie auf Grund besonderer Aufträge Dienstaufsicht zu führen,
- d) sich an der Schulung von Prüfpersonal der seinen Prüfmaßnahmen unterliegenden Betriebe zu beteiligen.

§ 6

Um dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung die Durchführung seiner Aufgaben zu ermöglichen, sind alle seinen Prüfmaßnahmen unterliegenden Betriebe verpflichtet,

1. die vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung für den Prüfzweck angeforderten Proben weisungsgemäß und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,
2. die Überwachung der betriebseigenen Prüflaboratorien sowie auch der Fertigungsstätten auf die Einhaltung der auf Grund von § 2 der Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion für verbindlich erklärten Gütevorschriften zu gestatten und, soweit die Produktion nach vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung zu genehmigenden Mustern erfolgt, die mustergetreue Fertigung kontrollieren zu lassen,
3. alle vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung für die Durchführung seiner Aufgaben geforderten Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen und geforderte Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung ist berechtigt, die Laboratorien seiner Dienststellen den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft für die Befriedigung innerbetrieblicher Prüfbedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

§ 8

(1) Für die verschiedenen Material- und Warenarten bildet das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung Gutachterausschüsse. Den Gutachterausschüssen können, insofern sich auf Grund der Verteilung der Industrie die Notwendigkeit ergibt, Unterausschüsse angegliedert werden.

(2) Die Geschäftsführung dieser Gutachterausschüsse ist hauptamtlich tätig und steht auf den

*) Wird hier nicht abgedruckt. Die Anlage kann bei der zuständigen Hauptabteilung Wirtschaftsplanung der Landesregierungen eingesehen werden.